

Fonds: ESF Prüfpfadbogen**Aktion 21.08dsz03.08.0. Förderung zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung (FEM-Power)****Inkraftsetzung Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung BA)****Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**Zuweisung von Fördermitteln

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 Fassung vom 02.12.2015
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

Zuwendung von Fördermitteln

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweiligen gültigen Fassung insbesondere - § 44 LHO LSA und die dazugehörigen VV

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Referat	21	Forschung und Technologietransfer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich,

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status).

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Gefördert werden Maßnahmen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes zur Erhöhung der Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Hochschule/Einrichtung, insbesondere auf bestimmten Karrierestufen (Promotion, Post-doc, Professuren) und/oder bestimmten Fächern (besonders im MINT-Bereich) sowie in Gremien und auf Führungspositionen der Wissenschaft.

Diese Projekte werden nach den „Grundsätzen der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020“ sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 gefördert.

Spezifische Förderziele

Ziel der Förderung ist es, ausgehend von festgestellten Benachteiligungen eines Geschlechts im Wissenschaftsbereich die Förderung der Chancengleichheit entsprechend dem Kaskadenmodell, d.h. dem Ziel der Erhöhung des Frauenanteils auf der jeweiligen Qualifikationsstufe.

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Forschungsprojekte bzw. Forschungsergebnisse können je nach Themengebiet im Einzelfall Auswirkungen auf die Querschnittsziele haben.

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: Die Maßnahmen dienen vorrangig der Gleichstellung von Frauen und Männern im Wissenschaftsbereich.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund: Entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

- Forschungsstellen und/oder -stipendien für Frauen
- Förderung von Maßnahmen zur Netzwerkbildung und Koordination von Gleichstellungs- und Gendermaßnahmen (u. a. Koordinierungsstelle)
- Förderung von kooperativen Promotionen von Frauen an Fachhochschulen

Im Gegensatz zu den Maßnahmen des MJ handelt es sich hier nicht um Maßnahmen in der beruflichen Bildung, im Hochschulbereich handelt es sich beim MW vorwiegend um forschungsnahe Projekte.

Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben sowie sonstige Ausgaben, v.a. Stipendien.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens. Das MW entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Projektskizzen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

- o Qualität, Schlüssigkeit und Realisierbarkeit einschließlich Nachhaltigkeit der Projekte
- o einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen der Leistungserbringer/innen
- o Votum der Koordinierungsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung des Landes Sachsen-Anhalt (angesiedelt an der OvGU Magdeburg)

Strukturbildende Maßnahme für die antragstellende Einrichtung

6. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden projektbezogene Bruttopersonalausgaben, Sachausgaben sowie sonstige Ausgaben wie Stipendien auf der Grundlage des genehmigten Formantrages „Antrag auf Förderung gemäß den Grundsätzen der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen -Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020“.

Kostenpauschalen und Overheads werden nicht gewährt.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Schuldzinsen, bestimmte Formen des Grunderwerbs, Mehrwertsteuererstattung) und gemäß Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 (Bau und Stilllegung von Atomkraftwerken, bestimmte Investitionen zur Treibhausgasemissionsverringerung, Tabak und Tabakerzeugnisse, Unternehmen in Schwierigkeiten und Investitionen in Flughafeninfrastruktur).

Gem. Art. 65 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1303/2013 kommen für die Förderung nur Ausgaben in Betracht, die nicht vor dem 01.01.2014 und nicht nach dem 31.12.2023 durch den Endbegünstigten getätigt wurden.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor.

liegt vor.

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung.

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung.

Anteilfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung.

Festbetragsfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte - Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt

2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde) Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 21, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg (nachfolgend MW, Ref. 21 genannt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung: Öffentliche Kunden/ VerwendungsnachweisZentrum, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (im Nachfolgenden „IB“)

Beratung: Vorprüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers, ggf. inhaltliche Beratung in einer Projektgruppe oder im Fördergespräch.

Form der Antragstellung: Zunächst Antragskizze (max. 5 Seiten) nach Vorgabe MW,

nach Vorentscheidung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen bei der IB.

Antrag-/Angebotannahmende Stelle: MW, Ref. 21 (für Antragsskizze)
IB (für Vollantrag)

3. Zulässigkeitsprüfung

MW, Ref. 21

 Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung und fachtechnische Un-
 terstützung:

- Eingang der Antragsskizze im MW, Ref. 21
- Erstellung eines Antragsprüfvermerks „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. 21: u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in die Fördergrundsätze/ Zuwendungsrichtlinie, Finanzierungsquelle sowie der Kriterien der Projektauswahl
- nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags bei der IB aufgefordert, dazu ist das durch die IB erstellte Formular zu nutzen
- IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ vom MW, Ref. 21
- Kompetenzregelung: MW, Ref. 21: Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA

 4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

IB

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

- nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung Antragsberechtigung gem. Antragsprüfvermerk MW, Ref. 21 „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“
- Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, Zuwendungsrichtlinie, weitere Erlasse etc.)
- auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.
- Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

Bewilligende Stelle: IB (für Zuweisungen: aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 21)

Art der Bewilligung: Zuweisungsschreiben an Hochschulen
 Zuwendungsbescheid an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB

Zuweisung:
 Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 21 erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Zuwendung:
 Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners: Übersendung des Zuwendungsbescheides bzw. Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB, Kopie an MW Ref. 21

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise bei Hochschulen in Kopie, bei Zuwendungsempfängern im Original

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen/ Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt. Weiterleitung der Checkliste mit dem Auszahlungsvermerk an MW, Ref. 21.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB an Begünstigten

MW, Ref. 21 an die IB

Ausgabenbeleg der anordnenden

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“

Stand: 30.03.2016

Stelle:	der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>MW: Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.</p> <p>IB: Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p> <p>Kompetenzregelungen für IB gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien LSA</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	IB
Zahlungsweise	<p>Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten</p> <p>Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten</p>
3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>IB</p>
Datenbank:	efREporter3 / Webservice
4. <u>Ausgabenbestätigung:</u>	
Ausgabenbestätigende Stelle:	MW, Ref. 21

Arbeitsweise:

Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MW, Ref. 21 leitet die Unterlagen an die IB weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MW, Ref. 21 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB; ggf. begleitet von MW, Ref. 21

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabensabhängig, entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird.

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Es erfolgt eine Risikoanalyse, sofern dies aufgrund der Fallzahl möglich ist. In der Risikoanalyse wird berücksichtigt, dass bei Zuweisungen auf Basis von Rechnungskopien ausgezahlt und somit das Risiko erhöht wird.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular „Zwischenverwendungsnachweis“ bzw. „Verwendungsnachweis/

Schlussbericht“ ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/ Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen bzw. Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Prüfung der fristgerechte Verwendung (bei Zuwendung), Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.)

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB ggü. Begünstigten
MW, Ref. 21

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

IB:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid bzw. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) bzw. ein abschließendes Schluss schreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Der/das erstellte Bescheid /Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide/ der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MW, Ref. 21:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

IB; MW, Ref. 21; Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv;

MW, Ref. 21: Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid/ Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen